

BVGer E-1880/2016 vom 29. Mai 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-05-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1880_2016

FR: TAF E-1880/2016 du 29 mai 2017

IT: TAF E-1880/2016 del 29 maggio 2017

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Im Übrigen ist festzuhalten, dass der minderjährige Beschwerdeführer am 18. Dezember 2014 ein Asylgesuch in der Schweiz stellte. In der Anhörung vom 19. Januar 2016 war seine Rechtsvertretung (in der Person von Frau (...), Berner Rechtsberatungsstelle für Menschen in Not) anwesend. Weder die bei der Anhörung anwesende Rechtsvertretung noch die Rechtsvertreterin, die den Beschwerdeführer im vorliegenden Beschwerdeverfahren vertritt, haben im Verlauf des Asylverfahrens eine allfällige Urteilsunfähigkeit des Beschwerdeführers moniert. Auch für das Gericht besteht kein Anlass, an der Urteilsfähigkeit und damit der Prozessfähigkeit des Beschwerdeführers für das vorliegende Asylverfahren zu zweifeln (vgl. hierzu auch E. 4). Auf die Beschwerde ist nach dem Gesagten einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Da der Beschwerdeführer vorläufig aufgenommen wurde, beschränkt sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht auf die Frage, ob das SEM zu Recht seine Flüchtlingseigenschaft verneint beziehungsweise sein Asylgesuch abgelehnt und ihn aus der Schweiz weggewiesen hat.

E. 4.1

Vorab ist zu prüfen, ob der Einwand des Beschwerdeführers berechtigt ist, wonach es für eine rechtsgenügliiche Durchführung der Anhörung unabdingbar gewesen wäre, seiner kognitiven Beeinträchtigung entsprechend Rechnung zu tragen und die Anhörung gemäss seinen Fähigkeiten zu gestalten.

E. 4.2

In EMARK 1993 Nr. 15 (Entscheidungen und Mitteilungen der Asylrekurskommission) führte die damalige ARK aus, es könne eine Verletzung des rechtlichen Gehörs darstellen, wenn ernsthafte Zweifel bestünden bezüglich der Fähigkeit der asylsuchenden Person, einvernommen zu werden, und vorgängig nicht durch einen Arzt geprüft werde, ob jene im Stande sei, einvernommen zu werden. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs könne zwar geheilt werden, wenn sich die asylsuchende Person vor einer Beschwerdeinstanz mit voller Kognition erklären könne. Diese Rechtsprechung solle aber nicht in dem Sinne interpretiert werden, dass sich die Vorinstanz ihrer Pflicht zur Einvernahme vollständig entziehen könne, denn oft sei die nachträgliche Heilung des rechtlichen Gehörs unvollständig. Zudem sei zu beachten, dass durch die Heilung die asylsuchende Person eine Instanz verliere und ihr die Eingabe eines Rechtsmittels aufgebürdet werde. Folglich könne die Heilung nicht die Regel darstellen. Im dem Entscheid zugrundeliegenden Verfahren ging die ARK davon aus, dass der Vorinstanz zweifellos bekannt gewesen sei, dass die betroffene Person unter psychischen Problemen gelitten habe und unter Medikamenten gestanden sei; trotzdem sei kein medizinisches Gutachten vor der zweiten Anhörung eingeholt worden. Deshalb ordnete die ARK die erneute Durchführung der Anhörung an, da asylsuchende Personen das Recht hätten, ihre Asylgründe in einem physisch und psychisch adäquaten Zustand vortragen zu können. Auf die Einholung eines ärztlichen Gutachtens wurde, da der Gesundheitszustand der betroffenen Person wieder stabil gewesen sei, aus prozessökonomischen Gründen dennoch verzichtet.

E. 4.3

Dem Anhörungsprotokoll ist in der Tat zu entnehmen, dass die Anhörung teilweise nur stockend vorangekommen ist und etliche Fragen wiederholt respektive umformuliert werden mussten (vgl. A20, Fragen 58, 71 und 94). Auch der zuständige SEM-Sachbearbeiter, welcher die Anhörung vom 19. Januar 2016 führte, hielt zuhanden des Protokolls fest, der Beschwerdeführer mache "eher einen desinteressierten Eindruck" respektive die Anhörung gestalte sich "bis zu diesem Zeitpunkt schwierig wegen den kognitiven Einschränkungen des Gesuchstellers" (vgl. A20, Frage 40). Nach der Durchführung einer Pause hielt derselbe Befrager fest, der Beschwerdeführer sei "nach der Pause etwas entspannter" (vgl. A20, S. 12). Die Rechtsvertreterin liess am Schluss des Protokolls festhalten, sie habe den Beschwerdeführer nicht als desinteressiert empfunden; sie habe vielmehr den Eindruck, dass es ihn "stresst, dass er den hier an ihn gestellten Ansprüchen nicht genügen könnte" (vgl. A20, S. 15). Die an der Anhörung ebenfalls anwesende Hilfswerksvertretung hielt auf dem Unterschriftenblatt unter der Sparte "Beobachtung der Anhörung" keinerlei Bemerkungen fest. Sodann geht aus dem

fachpsychologischen Bericht der Kantonalen Erziehungsberatung (...) vom 7. Juli 2015 insbesondere hervor, der durchgeführte "sprachfreie Test (SON-R 6-40)" habe ergeben, dass der Beschwerdeführer eine Intelligenzminderung beziehungsweise einen Intelligenzquotienten von 58 aufweise. Der errechnete Wert käme möglicherweise mit längerem Aufenthalt in der Schweiz und besserer Gewöhnung an die hiesigen Aufgabenstellungen etwas höher zu liegen. Es sei aktuell von einer schweren Lernbehinderung mit Sonderschulberechtigung auszugehen. Gleichwohl gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass das SEM im vorliegenden Verfahren nicht im Sinne der skizzierten Rechtsprechung (vgl. E. 4.2) von Zweifeln an der Einvernahmefähigkeit des Beschwerdeführers ausgehen musste. Anders als im geschilderten Fall war vorliegend auch von keiner Medikamenteneinnahme die Rede. Dem Anhörungsprotokoll ist zu entnehmen, dass dem Beschwerdeführer das genaue Vorgehen seinem Alter entsprechend - er war zum Zeitpunkt der Anhörung etwa [minderjährig] alt (A20, insbesondere Fragen 1-5) - erklärt wurde. Zudem wurde während der insgesamt 3 ½ Stunden dauernden Anhörung zweimal eine Pause von je 20 Minuten gemacht (vgl. A20 S. 7 und 16). Weder der Beschwerdeführer noch seine Rechtsvertretung gaben während der Anhörung zu verstehen, er benötige weitere Pausen oder die Befragung solle abgebrochen werden. Es kann dem SEM somit nicht vorgeworfen werden, es habe der Situation des Beschwerdeführers bei der Ausgestaltung der Anhörung keine Rechnung getragen. Der Befrager bemühte sich, dem Beschwerdeführer alters- und verständnisgerechte Fragen zu stellen (vgl. hierzu BVGE 2014/30); sowohl das BzP-Protokoll als auch das Protokoll der Anhörung lassen den Eindruck entstehen, dass der Beschwerdeführer den Fragen zu folgen vermochte und sinnvolle Antworten geben konnte. Der in den Befragungen erhobene Sachverhalt wird denn auch in der Beschwerde (Beschwerde S. 3) bestätigt. Auch unter Berücksichtigung der vorliegend bestehenden Erschwernisse hinsichtlich seines Gesundheitszustands ist den Befragungsprotokollen dennoch zu entnehmen, dass er seine Asylvorbringen und deren Kerngehalt vortragen konnte. Auf die konkrete Würdigung dieser Schilderungen ist in den nachstehenden Erwägungen einzugehen, wobei der kognitiven Beeinträchtigung des Beschwerdeführers und seinem Alter Rechnung zu tragen ist. Nach dem Gesagten wurden die Befragungsprotokolle dem Entscheid korrekterweise zugrunde gelegt und es besteht keine Veranlassung, insbesondere die Anhörung zu wiederholen.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 5.2

Die Flüchtlingseigenschaft muss nachweisen oder zumindest glaubhaft machen, wer um Asyl nachsucht (Art. 7 AsylG). Gleiches gilt für die Person, die subjektive Nachfluchtgründe behauptet. Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält.

Unglaublich sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen respektive massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in BVGE 2010/57 (E. 2.2 und 2.3) dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis; darauf kann hier verwiesen werden.

E. 5.3

Aufgrund der Angaben des Beschwerdeführers besteht vorliegend kein Anlass, an seiner Staatsangehörigkeit zu zweifeln. Auch das SEM hat im Rahmen der angefochtenen Verfügung die eritreische Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers nicht in Abrede oder in Frage gestellt. Im Folgenden wird daher davon ausgegangen, dass es sich bei ihm um einen eritreischen Staatsangehörigen handelt.

E. 5.4

Wie sich nach Durchsicht der Akten erschliesst, ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, eine asylrechtlich relevante Gefährdung im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Eritrea aufzuzeigen. Auf eine abschliessende Würdigung der Glaubhaftigkeit seiner Aussagen (hinsichtlich des geltend gemachten Schulabbruchs oder der illegalen Ausreise) kann vorliegend verzichtet werden; in der Beschwerde wird diesbezüglich zutreffend festgehalten, angesichts des jungen Alters bei der Befragung und der aktenkundigen kognitiven Einschränkungen dürfe nur mit grosser Zurückhaltung von einer mangelnden Substantiierung der Aussagen ausgegangen werden (Beschwerde S. 7 f.). Festzuhalten ist, dass der Beschwerdeführer kein konkretes Ereignis, welches ihn zur Ausreise aus seinem Heimatland veranlasst hat, angeben konnte. Er erklärte lediglich, er sei von der Schule verwiesen worden, weil er dort oft gefehlt habe, nachdem er seiner Mutter bei der Arbeit geholfen habe (vgl. insbesondere A20, Fragen 74-79). Er habe sich gefragt, was er denn schon im Heimatland hätte machen können; er habe sowieso nicht die Möglichkeit gehabt, seinen Vater zu sehen; er sei ausgereist, um seiner Mutter die Hoffnung zu geben, dass er ihr helfen könne (vgl. A20, Fragen 97 und 101-102). Selbst unter Berücksichtigung seiner kognitiven Beeinträchtigung und seiner entsprechenden besonderen Situation ist eine - auch im eritreischen Kontext - flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungsgefahr nicht anzunehmen, zumal er im Zeitpunkt der Ausreise nicht im militärdienstpflichtigen Alter gewesen ist. Somit bleibt zu prüfen, ob er wegen seiner Ausreise aus Eritrea bei einer Rückkehr dorthin - mithin wegen subjektiver Nachfluchtgründe - befürchten müsste, ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt zu werden.

E. 6.1

Personen mit subjektiven Nachfluchtgründen erhalten zwar gemäss Art. 54 AsylG kein Asyl, werden aber als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen. Als subjektive Nachfluchtgründe gelten insbesondere das illegale Verlassen des Heimatlandes (sog. Republikflucht), das Einreichen eines Asylgesuchs im Ausland oder exilpolitische Betätigungen, wenn sie die Gefahr einer zukünftigen Verfolgung begründen. Durch Republikflucht zum Flüchtling wird, wer wegen illegaler Ausreise Sanktionen des Heimatstaates befürchten muss, die bezüglich ihrer Intensität ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG darstellen (BVGE 2009/29). Der Beschwerdeführer macht geltend, er habe Eritrea illegal verlassen und sei deswegen im Falle einer Rückkehr dorthin an Leib und Leben sowie in seiner Freiheit gefährdet.

E. 6.2

Gemäss langjähriger bisheriger Praxis der schweizerischen Asylbehörden begründete bereits eine (glaubhaft gemachte) illegale Ausreise aus Eritrea ohne weiteres die Flüchtlingseigenschaft. Das SEM verschärfte diese Praxis im Sommer 2016. Das Bundesverwaltungsgericht befasste sich im Rahmen des (in seinen beiden Asylabteilungen kürzlich koordiniert entschiedenen) Urteils D-7898/2015 vom 30. Januar 2017 (als Referenzurteil publiziert) mit der Frage, ob Eritreerinnen und Eritreer, die ihr Land illegal verlassen haben, allein deswegen bei einer Rückkehr Verfolgung zu befürchten haben. Das Gericht kam dabei zum Schluss, dass sich die bisherige Praxis nicht mehr habe aufrechterhalten lassen und vom SEM zu Recht angepasst worden sei. Für die Entscheidungsfindung des Gerichts war auch die Tatsache von Bedeutung, dass seit einiger Zeit Personen aus der eritreischen Diaspora für kurze Aufenthalte in ihren Heimatstaat zurückkehren und sich unter ihnen auch Personen befinden, die Eritrea zuvor illegal verlassen hatten. Es sei mithin nicht mehr davon auszugehen, dass einer Person einzig aufgrund ihrer unerlaubten Ausreise aus Eritrea eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung droht. Von der begründeten Furcht vor intensiven und flüchtlingsrechtlich begründeten Nachteilen sei nur dann auszugehen, wenn zur illegalen Ausreise weitere Faktoren hinzukommen, welche die asylsuchende Person in den Augen der eritreischen Behörden als missliebige Person erscheinen lassen (a.a.O., E. 5).

E. 6.3

Im vorliegenden Fall sind solche zusätzlichen Gefährdungsfaktoren nicht ersichtlich. Aufgrund des oben Gesagten ist nicht anzunehmen, dass der Beschwerdeführer vor seiner Ausreise Behördenkontakt hinsichtlich eines allfälligen Einzugs in den Militärdienst hatte, so dass er nicht als Deserteur oder Refraktär gelten kann. Es sprechen keine Angaben des Beschwerdeführers noch Hinweise aus den Akten dafür, dass er in den Fokus der Militärbehörden geriet respektive heute konkret im Visier der Rekrutierungsbehörden steht. Andere Anknüpfungspunkte, welche ihn in den Augen des eritreischen Regimes als missliebige Person erscheinen lassen könnten beziehungsweise zu einer Schärfung seines Profils und dadurch zu einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsgefahr führen könnten, sind nicht ersichtlich. Wie bereits erwähnt, vermag die illegale Ausreise allein keine Furcht vor einer zukünftigen flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung zu begründen. Die Frage der Glaubhaftigkeit der illegalen Ausreise kann daher mangels flüchtlingsrechtlicher Relevanz offenbleiben.

E. 6.4

Es ist dem Beschwerdeführer folglich nicht gelungen, eine relevante Verfolgungsgefahr im Sinne von Art. 3 bzw. Art. 54 AsylG darzutun. Das SEM hat seine Flüchtlingseigenschaft demnach zu Recht verneint.

E. 7.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu

Recht angeordnet (BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]).

E. 8.2

Nachdem das SEM in seiner Verfügung vom 18. Februar 2016 die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers in der Schweiz angeordnet hat, erübrigen sich praxisgemäss weitere Ausführungen zur Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs. Die vorläufige Aufnahme tritt mit dem vorliegenden Entscheid formell in Kraft.

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

E. 10.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung mit Zwischenverfügung vom 13. April 2016 gutgeheissen wurde und den Akten keine Hinweise auf eine Veränderung der finanziellen Verhältnisse zu entnehmen sind, ist von einer Kostenaufgabe abzusehen.

E. 10.2

Eine Parteientschädigung im Sinne von Art. 64 VwVG ist beim vorliegenden Verfahrensausgang nicht zuzusprechen. Dem Beschwerdeführenden wurde mit Instruktionsverfügung vom 2. Mai 2016 die unentgeltliche Rechtsbeiständung i.S. von Art. 110a Abs. 1 AsylG zugesprochen und lic. iur. Ariane Burkhardt, Berner Rechtsberatung für Menschen in Not, Bern, wurde ihm als unentgeltliche Rechtsbeiständin beigeordnet. Gestützt auf den in der Kostennote vom 5. Juli 2016 ausgewiesenen, als angemessen zu bezeichnenden Arbeitsaufwand (11 Stunden zu einem Stundenansatz von Fr. 150.-, ausmachend Fr. 1'650.-) ist der amtlichen Rechtsbeiständin zu Lasten des Gerichts ein Honorar von Fr. 1'832.- (inklusive Auslagen und Mehrwertsteuer) auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.